

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
 § 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Stadt Neuburg a.d. Donau
Stadtbauamt

Stadt Neuburg a.d. Donau

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

? . Änderung

Fassung vom: **29.01.2020**

Bebauungsplan Nr. 1-03

Fassung vom: 16.01.2020

1. Änderung

für das Gebiet: **Ingolstädter Straße**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **20.03.2020**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen; Sachgebiet 33;
Untere Naturschutzbehörde

Bearbeiter:

Tel.:

E-Mail:

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die vorliegende Fassung weist jedoch erhebliche Mängel auf, so dass das Einverständnis derzeit nicht erteilt werden kann.

1. In den Festsetzungen durch Planzeichnung weisen die zu erhaltenden und die zu pflanzenden Gehölze z.T. dieselbe Signatur auf. Des Weiteren sind für Neupflanzungen zwei verschiedene Signaturen angegeben. Dies ist zu korrigieren und eindeutig darzustellen. Des Weiteren sollten die Qualitätsvorgaben von Einzelbäumen auch bei den Obstbäumen ergänzt werden.
2. Laut Umweltbericht soll der naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsbedarf von 2.151 m² auf der Fl.Nr. 1221/0 der Gemarkung Neuburg erfolgen. Diese Fläche wurde bereits 2007 als Ökokontofläche ausgewiesen und die nördliche Teilfläche als Ausgleichsfläche abgebucht. Die südliche verbleibende Ökokontofläche mit einer Fläche von ca. 4700 m² wird derzeit noch als Acker genutzt und kann für die Kompensation herangezogen werden. Laut Kapitel 4.3 des Umweltberichtes wird hier eine Verzinsung von 30% angesetzt, wodurch sich die Ausgleichsfläche auf 1.506 m² verringern würde. Die Verzinsung ist weder im Leitfaden, noch im BauGB vorgesehen, sondern richtet sich nach der BayKompV. Gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 BayKompV beginnt die Verzinsung jedoch erst mit dem Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme, die durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Da die Maßnahme bisher weder hergestellt noch durch die uNB abgenommen wurde, kann hier keine Verzinsung angerechnet werden. Der entsprechende Abschnitt ist im Umweltbericht zu streichen.
3. Die pauschale Angabe, dass eine Teilfläche aus dem Ökokonto abgebucht werden soll ist nicht ausreichend. Die 2.151 m² große Ausgleichsfläche ist mittels Plan-

zeichnung flächenscharf abzugrenzen. Des Weiteren ist ein Ausgleichsflächenkonzept zu erstellen, das Maßnahmen zur Erstgestaltung und zur dauerhaften Pflege enthält.

Es wird empfohlen auch die verbleibende Ökokontofläche zu überplanen und anzulegen, um bei künftigen Vorhaben die Verzinsung in Anspruch nehmen zu können.

4. Die Ausgleichsfläche ist in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern. Dies kann gemäß §1a BauGB durch Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Stattdessen kommen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen in Frage. Hierzu sind entsprechende Änderungen oder Angaben erforderlich, da die Behandlung der Ausgleichsmaßnahmen- und Flächen im Umweltbericht alleine nicht ausreichend ist.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Sachgebiet 33
Naturschutzbehörde
Neuburg, 10.03.2020

Anlage:
Abdruck an: